

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Interpellation der SVP-Fraktion vom 10. Dezember 2023 betreffend «den Möglichkeiten einer Kompensation der jährlichen Feuerwehrgebühren («Kopfsteuer») in der Stadt Zug?».

Antwort des Stadtrats Nr. 2866 vom 27. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. Dezember 2023 haben Roman Küng und Philip C. Brunner für die SVP-Fraktion die Interpellation „Möglichkeiten einer Kompensation der jährlichen Feuerwehrgebühren («Kopfsteuer») in der Stadt Zug“ eingereicht. Sie stellen darin dem Stadtrat eine Reihe von Fragen. Wortlaut und Begründung des Vorstosses sind aus dem vollständigen Interpellationstext im Anhang ersichtlich.

Ausgangslage

Gemäss § 40 des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG; [BGS 722.21](#)) sind Männer und Frauen mit Wohnsitz im Kanton Zug ab dem 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr bis zum 31. Dezember nach erfülltem 48. Altersjahr feuerwehrpflichtig. Von der Feuerwehrrpflicht werden alle Personen befreit, welche die Kriterien gemäss § 41 Feuerschutzgesetz erfüllen. Wer als feuerwehrpflichtige Person keinen Feuerwehrdienst leistet, ist gemäss § 43 zur Entrichtung einer Ersatzabgabe verpflichtet, sofern nicht eine andere Person aus dem gleichen Haushalt bereits Feuerwehrdienst leistet. Die Ersatzabgabe beträgt CHF 100.00 pro Jahr. Eine Abschaffung der Ersatzabgabe wäre faktisch mit einer Aufhebung der Feuerwehrrpflicht verbunden.

Der Feuerwehrdienst in der Stadt Zug wird primär durch rund 140 Angehörige des Vereins Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug (FFZ) im Milizdienst und damit in ihrer Freizeit oder während ihrer Arbeitszeit geleistet. Dieses Milizsystem pflegen auch die übrigen Gemeinden im Kanton Zug. Weil damit der Feuerwehrdienst nicht hauptsächlich durch Beschäftigte im öffentlichen Dienst ausgeführt wird, werden für nicht dienstleistende Personen keine Gebühren und keine Kopfsteuern, sondern wie oben erwähnt, kantonal geregelte Ersatzabgaben erhoben.

Für die Stadt Zug resultiert aus diesen Ersatzabgaben ein jährlicher Ertrag von rund CHF 900'000.00. Dieser Betrag fliesst zweckgebunden in die Rechnung der Feuerwehr (Kostenstelle 5800/4200.10 Feuerwehrpflicht-Ersatzabgaben) ein und entspricht – je nach Rechnungsjahr – rund 35 % des durchschnittlichen Gesamtaufwandes der letzten Jahre für die Feuerwehr.

Auch wenn Personen bisher noch nie gegen ihren Willen zum Feuerwehrdienst aufgeboten wurden, unterstützt die gesetzliche Feuerwehrrpflicht indirekt die Rekrutierung. Der aktuelle Bestand von rund 140 Feuerwehrleuten entspricht dem Sollbestand der FFZ gemäss Vorgabe der Gebäudeversicherung Zug (GVZG). Diesen zu erhalten wird zunehmend anspruchsvoller. Mit der jährlich zugestellten Rechnung für die Ersatzabgabe wird an diese «Bürgerpflicht» erinnert. Es melden sich in der Folge regelmässig Personen beim Kommando der FFZ, die sich für den Feuerwehrdienst interessieren und schliesslich der FFZ beitreten. Bereits mittels Vernehmlassung im Jahr 2013 zu einer Revision des

Feuerschutzgesetzes hat sich deshalb der Stadtrat nach Rücksprache mit dem Kommando der FFZ dafür ausgesprochen, die Feuerwehrpflicht und die Ersatzabgabe zu erhalten. Die Aufhebung der Dienstpflicht oder der Ersatzabgabe rückt den Feuerwehrdienst gesellschaftlich in den Hintergrund. Für aktive Milizfeuerwehrleute ist das mit mangelnder Wertschätzung gleichzusetzen und könnte demotivierend wirken. Die wichtige Freiwilligenarbeit würde damit weiter abnehmen, was gleichzeitig mit einer zunehmenden Professionalisierung mit erheblich steigenden Kosten verbunden wäre.

Frage 1

Wäre es der Einwohnergemeinde Zug grundsätzlich möglich (ohne Änderung der kantonalen Gesetzgebung) auf Feuerwehrgebühren in der Stadt teilweise oder ganz zu verzichten (und damit die Stadtkasse zu belasten)?

Antwort

Ein teilweiser oder vollumfänglicher Verzicht auf die Erhebung der Feuerwehersatzabgabe liegt nicht in der Kompetenz der Gemeinden. Gemäss § 44 Abs. 1 des Feuerschutzgesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, ein Register mit den feuerwehropflichtigen Personen zu führen und die jährliche Ersatzabgabe einzufordern.

Frage 2

Welche administrativen und personellen Kosten sind jährlich schätzungsweise mit dem Versand dieser Rechnungen verbunden, inkl. Nachbearbeitung, Mahnwesen, mögliche Beteiligungen etc.? (Mit dem damaligen Argument des hohen administrativen Aufwandes zum Ertrag wurde die frühere Hundesteuer in der Stadt Zug abgeschafft, damaliger Verzicht auf kumulativ rund CHF 80'000.00 pro Jahr.)

Antwort

Die Erhebung und Einforderung der Feuerwehersatzabgabe führen in verschiedenen Abteilungen der Verwaltung zu folgendem Aufwand pro Jahr:

a) Einwohnerkontrolle

Die Einwohnerkontrolle führt das Register. Sie meldet der Buchhaltung die zur Zahlung der Feuerwehersatzabgabe pflichtigen Personen. Durch die rund 9'000 gemeldeten Personen werden jährlich etwa 150 Einsprachen betreffend Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe eingereicht. Insgesamt ergibt sich für die Einwohnerkontrolle ein jährlicher Aufwand von rund 90 Arbeitsstunden.

b) Buchhaltung

Die Erstellung und der Versand der Rechnungen sowie das Mahnwesen führen zu einem jährlichen Aufwand von rund 255 Arbeitsstunden.

c) Betreibungsamt

Die Rechnungen zur Erhebung der Ersatzabgabe führen für die Stadt Zug jährlich zu rund 112 Betreibungsverfahren (Durchschnitt der letzten drei Jahre). Daraus ergibt sich ein Aufwand von rund 170 Arbeitsstunden.

Zusammenstellung von Aufwand und Ertrag (Durchschnittszahlen):

Position	Berechnung	Betrag in CHF
Ertrag Feuerwehersatzabgabe	9'000 Personen à CHF 100.00	900'000.00
Personalaufwand Einwohnerkontrolle	90 Std. à CHF 75.00	- 6'750.00
Personalaufwand Buchhaltung	255 Std. à CHF 75.00	- 19'125.00
Sachaufwand Buchhaltung	Druck und Versand Rechnungen/Mahnungen sowie Aufwand Verlustscheine/Abschreibungen	- 115'000.00
Personalaufwand Betriebsamt	170 Std. à CHF 75.00	- 12'750.00
Sachaufwand Betriebsamt	Gebühren z.L. Stadt, Porto und Zustellkosten	- 7'000.00
<i>Total Aufwand</i>		<i>(- 160'625.00)</i>
Netto-Ertrag Feuerwehersatzabgabe		739'375.00

In den meisten Kantonen wird die Feuerwehersatzabgabe unter Berücksichtigung von Befreiungsgründen mit der Einreichung der Steuererklärung abgeklärt. Eine allfällige Ersatzabgabe wird danach im Rahmen der jährlichen Steuerrechnung als zusätzlicher Beitrag (nicht als Steuer) erhoben. Eine entsprechende Gesetzesanpassung im Kanton Zug würde den Aufwand der Gemeinden für die Erhebung der Ersatzabgabe reduzieren und den Prozess vereinfachen.

Frage 3

Wenn eine Abschaffung auf städtischer Ebene nicht möglich sein sollte, wäre der Stadtrat bereit jedem Gebührenzahlenden den überwiesenen Betrag in Höhe von CHF 100.00 auf eine andere Art zu kompensieren, z.B. mit einem Einkaufsgutschein, analog der städtischen Aktion zugunsten des Gewerbes wegen Corona im Jahre 2020? Oder könnte der Betrag den Abwassergebühren angerechnet werden und so die Einwohnerschaft und das Gewerbe entlastet werden? Oder mit einer Entlastung bei der WWZ-Stromrechnung? Oder sieht der Stadtrat noch andere geeignete Kompensationsmöglichkeiten?

Antwort

Eine direkte Kompensation (als Anrechnung/Abzug an andere Verpflichtungen wie Abwassergebühren, WWZ-Stromrechnung etc.) ist gemäss Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG; BGS 611.1) nicht möglich. Gemäss § 3 Abs. 1 Bst. b richtet sich die Rechnungslegung nach der Bruttodarstellung. Eine Kompensation würde demnach eine neue Ausgabe darstellen.

Grundsätzlich erachtet der Stadtrat eine Kompensation der Ersatzabgabe zu Gunsten von feuerwehpflichtigen Personen, die eben keinen Feuerwehrdienst leisten, nicht als angemessen. Einerseits würde diese Rückzahlung in Form von Gutscheinen, Anrechnung an andere Gebühren oder Rechnungen jährlich zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand führen. Andererseits würden damit die freiwilligen Feuerwehrleute der FFZ benachteiligt. Diese würden nämlich – eben weil sie Feuerwehrdienst leisten und deshalb keine Ersatzabgabe entrichten müssen – auch nicht von der Kompensation der Ersatzabgabe profitieren können. Es würde also eine absurde Situation entstehen, die der Motivation der Feuerwehrleute mit Sicherheit nicht zuträglich wäre.

Schliesslich dürfte das voraussetzungslose (Rück-)Verteilen von finanziellen Mitteln der Gemeinde an deren Einwohnerinnen bzw. Einwohner auch keine zulässige (neue) Gemeindeaufgabe im Sinne von

§§ 58 f. des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesezt, GG; BGS 171.1) sein.

Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- die Antwort des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen.

Zug, 27. Februar 2024



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilage

- Vorstoss vom 10. Dezember 2023

Die Vorlage wurde vom Departement SUS verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadträtin Barbara Gysel, Departementsvorsteherin, Tel. 058 728 98 01.